

Satzung
zur 4. Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser-
versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser vom 20.12.2010
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Stadt Rheinau

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 30.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

a) Normalzähler

<u>Nenndurchfluss in Q3 (Qn)</u>		<u>€/Monat</u>
1. Q3=4	Normalzähler (QN 2,5)	4,90
2. Q3=10	Normalzähler (QN 6)	11,00
3. Q3=16	Normalzähler (QN 10)	17,60

b) Großzähler

<u>Nennweite in Q3 (DN)</u>		<u>€/Monat</u>
1. Q3=25	Großzähler (DN 50)	27,50
2. Q3=63	Großzähler (DN 80)	69,30
3. Q3=100	Großzähler (DN 100)	110,10

c) Verbundzähler

<u>Nennweite in Q3 (DN)</u>		<u>€/Monat</u>
1. Q3=25+4	Verbundzähler (DN 50)	74,30
2. Q3=63+4	Verbundzähler (DN 80)	187,30
3. Q3=100+4	Verbundzähler (DN100)	297,30

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

- (4) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Grundgebühr 27,50 € je Monat.

§ 2

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,95 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,95 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr einschließlich Umsatzsteuer gemäß § 53 pro Kubikmeter 10,00 €. Eine Grundgebühr nach § 42 wird nicht erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rheinau, 01.12.2022

Michael Welsche
(Bürgermeister)